

einer sehr merkwürdigen Form. An die Stelle der Beichte setzt es den juristischen Begriff der Anklage¹, verbessert den Stil² und läßt nach dem Kleiderwechsel die Nonnen um die Erlaubnis bitten, nicht, wie bei Donat, *'et quod opus fuerit fieri'*, sondern *'et quod necesse est in exparatione nostra facere'*. SEEBASS bezieht den Ausdruck auf die 'Ausbesserung des Gewandes', denkt also wohl an *'reparatione'* und singt ein hohes Loblied auf sein geliebtes X; er rühmt seine bestimmtere Formel gegenüber der allgemeineren von D, rühmt seinen geschlossenen Zusammenhang und glaubt so bewiesen zu haben, daß 'offenbar' nicht X von D abhängig sei, sondern D von X, dem Vertreter der 'ursprünglichen' Columbanregel. Was möchte Columban zur Ausbesserung des Gewandes oder, wie wohl richtiger zu übersetzen wäre, zum 'Aufputz' der Damen gesagt haben? 'Offenbar' ist gerade der allgemeinere Ausdruck Donats der geeigneteren, denn es handelt sich um die den Nonnen aufgetragenen täglichen Arbeiten, nicht bloß um Flickereien, und zum Verständnis kann eine Stelle in der Nonnenregel des Caesarius³ dienen. Sämtliche Abweichungen des X-Textes von D sind gerade im entgegengesetzten Sinne zu werten; sie zeigen die späte Entstehung der neuen Regel im hellsten Lichte.

Die Begründung der dritten Beichte am Morgen bei Donat c. 19 mit schmutzigen fleischlichen Gedanken während der Nacht zeigt uns eine fortgeschrittenere Klosterwelt, die keine harte Arbeit mehr tat, wie zu Columbans Zeiten; Columbans Regel sah keine dritte Beichte vor, weil der Anlaß fehlte, und nach Donat gingen die Zustände in den Klöstern noch weiter bergab. Coen. II bestraft den unreinen Traum und die Selbstbefleckung mit dem Stehen bei den Bückern; vorhergeht die Zubereitung der Hostie für den Sonntagsgottesdienst schon am Sonnabend. Dahinter fährt nun X mit den Worten: *'Et quando praedicatur'* fort — als wenn es die lieblichen nächtlichen Vorgänge in die Zeit der Predigt verlegte:

¹) D 19: *'ac singulae confessionem dantes'*; X (467, 14): *'et se accusantes'*. ²) D 19: *'commeatum vestimentum mutare'*; X (467, 20): *'c. mutandi vestimentum'*. ³) Regula Caesarii § 19 (AA. SS. Jan. 1, 731): *'Omni tempore duabus horis, hoc est a mane usque ad horam secundam, lectioni vacent; reliquo vero diei spatio faciant opera sua et non se fabulis occupent.'*